

Exkommunizierten gesetzte Frist von 70 Tagen für dessen Erscheinen vor ihm selbst in Rom sei kirchenrechtlich unakzeptabel kurz? Er als Papst wäre doch schließlich nicht gebunden gewesen, den Fall zu einer für den Exkommunizierten günstigen Entscheidung auch dann anzunehmen, wenn dessen Anreise sich länger hingezogen haben sollte. Und sollte es wirklich ein Papst gewesen sein, der hier einen Erzbischof warnt, durch die Bestätigung jener Exkommunikation seine *amici* vor den Kopf zu stoßen, über die er *in partibus istis* reichlich verfüge: ein merkwürdiger geographischer Terminus für Rom und den Verwaltungsapparat der römischen Kirche. Und schließlich ganz generell jener allein appellative und so gar nicht dekretierend-entscheidende Grundtenor des Briefes! Für einen Papstbrief mutet das alles ziemlich sonderbar an und wirkt argumentativ eigenartig verdreht. Dies ist kaum das Schreiben eines Papstes.

Ganz im Gegenteil: Es handelt sich um ein Schreiben an einen Papst. Denn sobald man dies als Annahme einmal zugrunde legt, fügen sich alle inhaltlichen Einzelelemente des Schreibens ganz harmonisch zueinander: Dass die römische Kirche immer eine Zuflucht der Bedrängten gewesen sei; dass sich dies doch bitte auch unter ihm nicht ändern möge; dass eine verfehlte Billigung jener Exkommunikation die römische Kirche schwächen würde; dass der (päpstliche) Adressat sich verfahrensrechtlich doch bitte an die durch die pseudoisidorischen Päpste (seine Vorgänger) begründeten kirchenrechtlichen Traditionen in Sachen *Exceptio spoli* und Ladungsfristen halten möge; dass die bischöfliche Amtsgewalt generell bedroht sei, wenn es Schule mache, dass irgendein Wido die Teilnehmer an einer Synode dazu nötigen könne, einen ihm missliebigen Bischof zu exkommunizieren und dafür auch noch die Billigung des Brief-Adressaten (also des Papstes) erlangen werde. Auch die *nimia fidelitas*, die man sich dem (päpstlichen) Adressaten des Briefes gegenüber immer bewahrt habe, fände so eine einleuchtende Erklärung ebenso wie der durchgängig ganz generell allein appellierende Grundtenor des Schreibens (denn einem Papst gegenüber war eben nur zu appellieren, nicht aber zu dekretieren). Und politische Winke mit dem Zaunpfahl – die zahlreichen Freunde, über die der Adressat *in partibus istis* derzeit [noch ...] verfüge [sofern], oder auch die angedeutete Möglichkeit der Befassung einer Generalsynode mit dem Fall des Antonius [sofern ...] – darf auch ein Brief an einen Papst durchaus einmal enthalten.

Ist dies richtig erschlossen, so ist es nun nicht weiter mehr schwierig, jenen Wido zu identifizieren, der die Exkommunikation des Anto-